

NEUES ERBRECHT: Jetzt Testament und Erbvertrag prüfen!



Am 1. Januar ist das revidierte Schweizer Erbrecht in Kraft getreten. Die wichtigste Änderung besteht in der Reduktion oder gar Abschaffung der Pflichtteile: Jener der Kinder ist nun kleiner, jener der Eltern wurde gestrichen. Im Scheidungsverfahren kann der Pflichtteil ebenfalls dahinfallen.

In der Schweiz ist Erben eine ziemlich komplizierte Sache. Es gibt die gesetzliche Erbfolge, es gibt Erbteile, es gibt Pflichtteile, es gibt frei verfügbare Quoten und vieles mehr. Und jetzt ist erst noch ein brandneues Erbrecht in Kraft getreten! Wer blickt da noch durch?

Wer sind die Erben?

Zunächst ist es wichtig zu wissen, dass das neue Erbrecht an der gesetzlichen Erbfolge nichts ändert. Aber was ist das eigentlich genau? Die Erbfolge definiert nach dem sogenannten Parentelsystem drei unterschiedliche Gruppen von Verwandten, die einander in der Erbfolge ausschliessen. Der Begriff leitet sich übrigens aus dem spätlateinischen «parentela» für «Verwandtschaft» ab. Die eige-

nen Nachkommen bilden die erste Parentel. Fehlt es an eigenen Nachkommen, erben die Personen in der zweiten Parentel, das sind die Eltern und deren Nachkommen. Die dritte Parentel, die Grosseltern und deren Nachkommen, kommt zum Zug, wenn es niemanden aus der ersten und zweiten Parentel gibt. Ehepartnerinnen und eingetragene Partner sind nicht vom Parentelsystem erfasst. Wegen einer Sonderregelung im Gesetz erben sie aber trotzdem, und zwar unterschiedlich grosse Anteile; je nachdem, mit welchen Verwandten sie teilen müssen.

Erbteil ist nicht gleich Pflichtteil

Wird der Nachlass nicht geregelt, erhalten die Erbberechtigten einen vom Gesetz bestimmten Anteil am Erbe – den soge-

nannten Erbteil. Grundsätzlich steht alles der ersten Parentel zu. Gibt es dort niemanden mehr, erhält die zweite Parentel das gesamte Erbe – und wenn auch diese Parentel nicht vorhanden ist, geht das Erbe an die dritte Parentel. Das Erbe wird innerhalb der Parentel zwischen allen Erben nach Stämmen aufgeteilt. Bei drei Nachkommen erhält jeder seinen gesetzlichen Erbanteil von einem Drittel. Eine besondere Situation liegt bei Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen vor: Müssen sie mit Erben der ersten Parentel teilen, erhalten sie die Hälfte der Erbschaft. Sind keine Erben der ersten, dafür aber der zweiten Parentel vorhanden, erhalten sie drei Viertel. Fehlen in der ersten und zweiten Parentel Erbinnen, bekommt die Ehegattin beziehungsweise der eingetragene Partner alles. Das ist aber alles nicht in Stein gemeisselt, denn man kann seine Erben mittels Testament oder Erbvertrag auf den Pflichtteil setzen. Das ist jener Teil des Erbteils, der bestimmten Erbberechtigten nicht entzogen werden darf. Und ebendiese Pflichtteile

sind jetzt angepasst worden. David Fuhrer ist Rechtsanwalt und Notar bei der Kanzlei Studer in Laufenburg, Frick und Möhlin. Die Kanzlei hat sich auf das neue Erbrecht spezialisiert. «Bis letztes Jahr stand dem Ehe- oder eingetragenen Partner die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu, den Kindern drei Viertel und den Eltern die Hälfte», sagt David Fuhrer. «Neu liegt der Pflichtteil für die Kinder nur noch bei der Hälfte, jener der Eltern wurde gänzlich abgeschafft. Der Pflichtteil für Ehe- und eingetragene Partner bleibt gleich.»



Weniger für die Kinder

Und schon raucht der Kopf, nicht wahr? Machen wir ein Rechenbeispiel. Es sind 100 000 Franken unter einem Ehegatten und einem gemeinsamen Kind zu verteilen. David Fuhrer: «Bisher betrug der Erbteil des Ehegatten 50 000 Franken. Die Hälfte davon war pflichtteilsgebunden, womit er mindestens 25 000 Franken erhielt. Der Erbteil des Kinds betrug ebenfalls 50 000 Franken, wobei drei Viertel davon als Pflichtteil galten. Das Kind erhielt somit mindestens 37 500 Franken. Von den 100 000 Franken waren also bis letztes Jahr 62 500 Franken blockiert, die Erblasserin konnte nur 37 500 Franken frei verteilen.» Mit dem neuen Erbrecht hat sich diese sogenannte frei verfügbare Quote erhöht, denn das gemeinsame Kind hat nur noch Anspruch auf die Hälfte seines Erbteils als Pflichtteil, also auf 25 000 Franken. Zusammen mit dem Pflichtteil für den Ehegatten sind jetzt noch 50 000 Franken pflichtteilsgeschützt. Die restlichen 50 000 Franken kann die Erblasserin frei verteilen.

Eltern sind nicht mehr pflichtteilsgeschützt

Die ersten Erbberechtigten von Alleinstehenden ohne Kinder sind die Eltern. Sind dieselben 100 000 Franken in dieser Konstellation zu verteilen, so stand den Eltern bisher ein Erbteil von je der Hälfte zu: 50 000 Franken für die Mutter und 50 000 Franken für den Vater. Pflichtteilsgeschützt war aber nur die Hälfte des Erbteils, also 25 000 Franken für jeden. «Alleinstehende konnten 50 000 Franken frei verteilen», sagt David Fuhrer. «Nun wurde der Pflichtteil für die Eltern abgeschafft, sodass Alleinstehende ihr

Rechtsanwalt und Notar David Fuhrer:

«Die Idee hinter der Revision ist es, die Verfügungsfreiheit über das eigene Vermögen zu erhöhen.»

gesamtes Vermögen frei vererben können. Dafür braucht es aber eine letztwillige Verfügung, ansonsten bleibt alles beim Alten.»

Erben während der Scheidung

Eine weitere Änderung betrifft Paare, deren Scheidung gerade läuft. Bisher war es so: Starb ein Ehegatte während des Scheidungsverfahrens, erhielt der andere seinen Erbteil oder mindestens den Pflichtteil davon trotzdem. Sein Erbspruch verfiel erst, wenn die Scheidung rechtskräftig war. «Nach neuem Recht ist der Pflichtteil in gewissen Fällen gestrichen, namentlich wenn das Scheidungsverfahren entweder gemeinsam eingeleitet wurde oder wenn einer der beiden nach zwei Jahren Trennung die Scheidung einreicht. Damit der Ehegatte nichts erhält, braucht es dann aber ein Testament.»

Den grösseren Spielraum nutzen

Nachdem wir nun wissen, wer erbberechtigt ist und was es mit Erbteilen und reduzierten Pflichtteilen auf sich hat, stellt sich gleich die nächste Frage: Was ist jetzt zu tun? Das kommt darauf an, ob und wie detailliert man seinen Nachlass regeln möchte. Der Jurist sagt: «Viele Menschen möchten sich nicht mit dem eigenen Tod befassen und daher auch nicht mit dem, was sie hinterlassen. Gemäss Statistiken regeln etwa drei Viertel der Menschen in

der Schweiz ihren Nachlass nicht. In solchen Fällen greift dann die gesetzliche Erbfolge.» Als Rechtsanwalt und Notar plädiert er aber dafür, aktiv zu werden. «Denn die Idee hinter der Revision ist, die Verfügungsfreiheit über das eigene Vermögen zu erhöhen. Sie gibt den Menschen mehr Möglichkeiten, zu bestimmen, was dereinst mit ihrem Erbe geschieht. Das sollte man nutzen.»

Machen Sie ein Testament!

Und schon formt sich im Geist die nächste Frage: Wie? Für einmal ist die Antwort einfach: mit einer Verfügung von Todes wegen – das ist der juristische Fachbegriff und meint nichts anderes als ein Testament oder einen Erbvertrag. Denn nur wer ein solches Dokument verfasst, kann alle Spielräume nutzen, die das revidierte Erbrecht bietet. Machen wir auch hier ein Rechenbeispiel. Ein Paar lebt im Konkubinat. Der Mann hat keine Kinder, aber sie hat eines aus einer früheren Partnerschaft. Die Frau hat 100 000 Franken zu verteilen und macht ein Testament, weil sie ihren Partner maximal absichern möchte. «Ihr Kind ist gemäss Gesetz ihr einziger Erbe, weil es wegen des Parentelsystems die noch lebenden Eltern der Frau ausschliesst. In ihrem Testament setzt sie es auf den Pflichtteil, wodurch ihm 50 000 Franken zustehen, die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Ihre frei verfügbare Quote von 50 000 Franken hinterlässt die Frau ihrem Partner.» Gäbe es keine Verfügung von Todes wegen, würde die gesetzliche Erbfolge greifen: Das Kind würde erben, und zwar alles. Und der Partner? Weil er als nicht verheirateter Konkubinatspartner auch vom neuen Recht nicht berücksichtigt wird, erhielte er nicht einen Franken.

Eine Frage der Auslegung

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig eine Verfügung von Todes wegen ist, wenn es keine unliebsamen Überraschungen geben soll. Das gilt auch für bestehende Testamente oder Erbverträge. David Fuhrer erklärt anhand eines weiteren Beispiels den Grund: «Eine Frau machte 2019 ein Testament. Darin heisst es: Ich setze meinen Sohn auf den Pflichtteil, die verfügbare Quote erhält mein Ehemann zusätzlich zu seinem gesetzlichen

Erbeil. Nach ihrem Tod im Januar 2023 stellt sich die Frage, ob sie den Pflichtteil nach altem oder nach neuem Erbrecht gemeint hat. Wollte sie ihrem Sohn drei Achtel hinterlassen oder so wenig wie möglich, was nach neuem Recht in dieser Konstellation ein Viertel wäre?» Grundsätzlich gilt beim Pflichtteil das Recht zum Todeszeitpunkt, in diesem Fall also das neue. Gerade in Fällen, wo konkrete Quoten genannt werden, rät David Fuhrer aber dazu, einen Nachtrag zu verfassen, der zweifelsfrei klärt, welche Quote gilt.

	Grosseltern		Grosseltern	
Tanten Onkel	Vater		Mutter	Tanten Onkel
Cousinen Cousins	Geschwister	Erblasser	Geschwister	Cousinen Cousins
usw.	Nichten Neffen	Kinder	Nichten Neffen	usw.
	usw.	usw.	usw.	
3. Parentel	2. Parentel	1. Parentel	2. Parentel	3. Parentel

© FOTO: MANUELA TALENTA

Schenken wird (fast) verboten

Auch nach der Revision bleibt Erben eine knifflige Angelegenheit; und vielleicht ist es jetzt sogar noch kniffliger. Denn mit neuen Spielräumen können immer auch neue Stolperfallen auftauchen – nicht nur bei Pflicht- und Erbteilen, sondern auch

HIER GIBTS HILFE

Anwältinnen und Notare sind die erste Anlaufstelle für Menschen, die ihre Testamente und Erbverträge prüfen lassen oder neu aufsetzen möchten. Bei Bedarf können die kantonalen Notarenverbände vermitteln. Wer sich lieber im stillen Kämmerlein mit dem Thema auseinandersetzen möchte, kann auf eine Fülle an Schriftstücken zugreifen: zum Beispiel auf den Ratgeber «Wissenswertes zum Testament» von Pro Senectute. Die Institution hat ausserdem in Zusammenarbeit mit dem Beobachter eine Neuauflage des Buchs «Testament, Erbschaft» mit den Autoren Benno Studer und David Fuhrer lanciert, die im Januar erschienen ist. Vermögensverwalter oder Versicherungen bieten ebenfalls Beratungen an. Zudem gibt es einige Plattformen im Internet, die Kontakte für persönliche, telefonische oder schriftliche Antworten auf Fragen vermitteln. Wer nach «neues Erbrecht» googelt, wird in Nullkommanichts fündig.

Das Parentelsystem im Schweizer Erbrecht.

bei einer weiteren Neuerung: dem Schenkungsverbot. Der Rechtsanwalt erklärt: «Man konnte bisher in einem Erbvertrag eine Erbin einsetzen, aber zu Lebzeiten trotzdem noch verschiedene Schenkungen ausrichten. Unter altem Erbrecht war es eine Auslegungsfrage, ob diese Schenkungen trotz Erbvertrags zulässig waren. Das Bundesgericht hat oft zugunsten des Schenkenden entschieden. Obschon ein Erbvertrag abgeschlossen wurde, erhielt der Vertragspartner dann unter Umständen kaum noch etwas.» Im neuen Erbrecht sind Schenkungen nach dem Abschluss eines Erbvertrags grundsätzlich nicht mehr möglich, weil sie den Anspruch der Vertragspartnerin schmälern. Das gilt selbstverständlich nicht für den Batzen zum Geburtstag eines Patenkindes. Grössere Geschenke können aber nur noch gemacht werden, wenn sie im Erbvertrag vorbehalten werden. Ein Beispiel: Ein Ehepaar hat einen Erbvertrag abgeschlossen. Nun erbt der Ehemann von seinem verstorbenen Vater ein schickes Auto. Weil er aber bereits ein Fahrzeug besitzt, möchte er das geerbte seinem besten Freund schenken, dessen Auto schon uralt ist. Im Erbvertrag des Ehepaars sind jedoch nur Schenkungen an gemeinsame Kinder, nicht aber an Freunde vorbehalten worden. Um das Fahrzeug seinem Freund trotzdem schenken zu können, muss also der Erbvertrag angepasst werden, ansonsten wäre die Schenkung anfechtbar. Wie bei allen Verträgen geht das aber nur, wenn alle Parteien unterschreiben, in diesem Fall die Ehefrau. Ist sie nicht damit einverstanden, wird sie nicht unterzeichnen – und der Freund guckt in die Röhre.

Unter Dach und Fach

Als Notar und Rechtsanwalt befasst sich David Fuhrer nur mit fremden Nachlässen. Wie aber steht es um seinen eigenen? «Meine Frau und ich sind aktuell noch kinderlos und haben unseren Nachlass vor Kurzem geregelt», erzählt der 34-Jährige. «Weil wir vor noch nicht langer Zeit von meinen Grosseltern eine Liegenschaft in einer Aargauer Gemeinde übernahmen, haben wir jetzt tatsächlich etwas zu vererben.» Die beiden haben einander mittels Testament gegenseitig als Universalerben eingesetzt, was mit dem Wegfall des elterlichen Pflichtteils bei kinderlosen Ehegatten unanfechtbar ist. «Sollten wir beide gleichzeitig sterben, was bei einem Ehepaar ja durchaus im Bereich des Möglichen liegt, haben wir einige unserer jüngeren Verwandten berücksichtigt und nicht unsere noch lebenden Eltern, die gemäss Gesetz erben würden. Denn diese haben keinen Bedarf an der Liegenschaft.» Wenn sich später noch Familienzuwachs ankündigt, werden Fuhrers noch einen Ehevertrag abschliessen und darin festhalten, dass die gemeinsamen Errungenschaften an den überlebenden Ehegatten gehen. «Eigengut hatten wir beide bei unserer Eheschliessung nicht, weil wir früh geheiratet haben. Und bis jetzt hat auch keiner von uns geerbt oder grosse Geschenke erhalten.» Dass nach dem Tod des zweiten Ehegatten die Nachkommen erben sollen, regeln die beiden dann bindend in einem Erbvertrag.

Manuela Talenta

Das sollte man vor dem Tod klären

Das Ableben eines geliebten Menschen bedeutet für die Hinterbliebenen viel Arbeit. Aber man kann ihnen viele Aufgaben abnehmen, wenn man sich mit dem Thema auseinandersetzt.

Testament

In einer Verfügung von Todes wegen halten Sie fest, wer was aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Damit das Testament gültig ist, müssen Sie es von Hand schreiben, datieren und unterschreiben oder es bei einem Notar, einer Notarin öffentlich beurkunden lassen.

Erbvertrag

Anders als ein Testament kann ein Erbvertrag nur angepasst werden, wenn alle Unterzeichnenden damit einverstanden sind. In ihm können Sie die Erbteilung also verbindlich festlegen – auch was nach dem Tod der Vertragsparteien passieren soll. Pflichtteilsgeschützte Erben können darin ausserdem ganz oder teilweise auf ihren Pflichtteil verzichten.

Erbvorbezug oder Schenkung

Wenn Sie vor Ihrem Tod etwas verschenkt oder jemandem einen Erbvorbezug gewährt haben, kann das nach Ihrem Ableben zu Konflikten führen. Denn Erbvorbezüge müssen angerechnet werden, und Schenkungen können Pflichtteile verletzen. Besprechen Sie das Thema deshalb offen mit Ihren Angehörigen und halten Sie alles schriftlich fest. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie sich von Fachleuten beraten lassen.

Todesfallversicherung

Ein Todesfall zieht immer Kosten nach sich. Die Bestattung muss bezahlt werden, es können medizinische Kosten anfallen, die laufenden Ausgaben des oder der Verstorbenen müssen beglichen werden, die Eröffnung eines Testaments ist ebenfalls nicht gratis. Um den Angehörigen diese Bürde abzunehmen, kann es sinnvoll sein,

eine Todesfallversicherung abzuschliessen – vor allem dann, wenn Sie nur wenig Geld hinterlassen.

Betreuung der Kinder

Wenn Sie sterben, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb), wer für Ihre Kinder sorgt. Schlagen Sie frühzeitig und schriftlich einen Vormund vor, können Sie auf die Entscheidung der Behörde Einfluss nehmen. Diese ist zwar nicht an Ihre Wünsche gebunden, muss sie aber berücksichtigen, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen. Ein Exemplar des Dokuments sollten Sie zu Ihren Unterlagen wie Policen und so weiter legen, ein weiteres sollten Sie dem Vormund aushändigen.

Wünsche für die Bestattung

Wer genaue Wünsche für die Bestattung hat – zum Beispiel, ob man kremiert oder beerdigt werden möchte –, sollte diese schriftlich festhalten, und zwar nicht im Testament, denn dieses wird erst mehrere Wochen nach dem Tod eröffnet.

Persönliche Unterlagen

Legen Sie wichtige Dokumente wie Versicherungspolicen, eine Liste Ihrer Passwörter, Verträge und dergleichen ordentlich ab und sorgen Sie dafür, dass sie für die Hinterbliebenen leicht zugänglich sind.

Übergabe einer Liegenschaft

Wenn Sie eine Liegenschaft besitzen und im Alter in ein Pflegeheim ziehen müssen, kann es sein, dass Sie zum Verkauf gezwungen sind, um die Heimkosten zu bezahlen. Das können Sie vermeiden, wenn Sie Ihre Liegenschaft zu Lebzeiten

an Ihre Erben und Erben übertragen. Lassen Sie sich beraten, denn bei einer Liegenschaftsübertragung müssen Sie an sämtliche Konsequenzen denken – vor allem auch in Bezug auf Ergänzungsleistungen, wenn die Liegenschaft (teilweise) verschenkt wird.

Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis können Sie einzelne Personen in Ihrem Testament berücksichtigen, die nicht erbberechtigt sind. Sie können ihnen zum Beispiel Schmuck, eine Geldsumme oder auch Rechte (etwa ein Wohnrecht) vermachen. Achten Sie aber in Ihrem Testament darauf, das Vermächtnis und den Begünstigten, die Begünstigte so genau wie möglich zu benennen. Um allfällige Streitigkeiten nach Ihrem Tod zu vermeiden, sollten Sie sich von Fachleuten beraten lassen.

Willensvollstreckung

Haben Sie mehrere Erben, bilden diese nach Ihrem Tod automatisch eine Erbgemeinschaft. Damit Ihr letzter Wille Ihren Wünschen gemäss erfüllt wird, können Sie in einem Testament oder Erbvertrag einen Willensvollstrecker, eine Willensvollstreckerin einsetzen. Diese Person ist dann verantwortlich für die korrekte Vorbereitung der Teilung Ihres Nachlasses. Sie kann Konflikte entschärfen, weil sie aus neutraler Warte mit den Erben diskutiert.

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie eine Person Ihres Vertrauens als Ihre Vertreterin, Ihren Vertreter einsetzen, wenn Sie urteilsunfähig werden. Diese Person hat die Aufgabe, Ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie kann zum Beispiel medizinische oder finanzielle Entscheidungen für Sie treffen.

Patientenverfügung

Für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Wünsche zu äussern, können Sie eine Patientenverfügung verfassen. Darin halten Sie zum Beispiel fest, ob lebensverlängernde Massnahmen getroffen, Ihre Organe gespendet oder Ärztinnen, Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden werden sollen. Denken Sie daran, dass sich die Rechtslage bezüglich Organspenden demnächst ändern wird (Widerspruchslösung).

«Es gibt beim Trauern kein Richtig und Falsch»

Die 42-jährige Anja Niederhauser arbeitet in Zürich als Trauercoach und im Kanton Zug als Psychiatrieseelsorgerin. Die Theologin, Pfarrerin und angehende Psychologin über den Prozess des Sterbens und Trauerns.



© FOTO: MANUELA TALENTA

Trauercoach Anja Niederhauser:

«Mir ist wichtig, dass die verstorbene Person genügend Raum hat, damit ihr Leben gewürdigt werden kann.»

Sterben ist etwas, womit wir uns nur ungerne befassen. Weshalb?

Anja Niederhauser: Es macht vielen Menschen Angst, weil sie nicht wissen, was danach kommt. Weil Sterben nichts ist, was in der Öffentlichkeit passiert, weiss man auch nur wenig über den eigentlichen Sterbeprozess. Vielen ist der Tod deswegen unheimlich. Ausserdem sprengt die Vorstellung, eines Tags nicht mehr da zu sein, die Grenzen unseres Verstands.

Weshalb ist es trotzdem wichtig, sich damit zu befassen?

Es betrifft jeden Einzelnen, jede Einzelne von uns. Wir alle wissen, dass es irgendwann so weit ist. Ich glaube, wenn man über die eigene Sterblichkeit nachdenkt, verändert das unsere Lebensweise, viel-

leicht macht es uns sogar ein bisschen demütig. Auch die Frage nach dem Danach kann spannend sein. Einmal für sich oder mit Familie und Freunden darüber nachdenken, was man da für eine Vorstellung hat, und vielleicht auch, woher sie kommt, was sie mit einem macht. Werden wir wiedergeboren? Sitzen wir auf einer Wolke? Sich dann und wann mit der eigenen Sterblichkeit zu konfrontieren, ist gesund. Es kann sehr heilsam und entlastend sein. Vieles relativiert sich nämlich, wenn einem bewusst ist, dass man nicht für immer da ist. Vielleicht können wir so perfektionistische Ansprüche an uns selbst loslassen oder auch gewisse Selbstoptimierungstendenzen. Die eigene Endlichkeit führt uns vor Augen, dass unser Leben nicht perfekt sein muss oder soll, sondern dass es ein Fragment bleiben darf. Wir müssen und können nicht alles, und schon gar nicht alles zu Ende bringen.

Kann man den Umgang mit dem Tod «lernen»?

Wichtig ist: Je offener man mit dem eigenen Sterben oder dem Sterben geliebter Menschen umgeht, desto einfacher ist es. Das gilt auch für die Vorbereitungen auf den Tod, also Dinge wie Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung oder Testament. Ich selbst habe meinen Nachlass geregelt. Das entlastet künftige Hinterbliebene, weil so zumindest gewisse juristische Angelegenheiten bereits geklärt sind und sich die Angehörigen nicht mehr darum kümmern müssen. Aber man sollte auch nicht in eine Selbsthistorisierung des eigenen Todes verfallen. Ich finde, eine gewisse Entscheidungsfreiheit sollte man den Angehörigen schon einräumen.

Hinterbliebene haben enorm viel zu tun, wenn jemand gestorben ist. In einer Phase grosser Verletzlichkeit müssen sie funktionieren. Wie geht das?

Meiner Erfahrung nach funktionieren Menschen in solchen Fällen erstaunlich gut. Manche sind sogar froh, dass sie so viel abzarbeiten haben. Nachdem das Wichtigste erledigt und die Bestattung vorbei ist, spüren viele eine Leere und realisieren erst dann, was eigentlich passiert ist. Das ist häufig der Zeitpunkt, an dem sie mich konsultieren. Manche kommen aber auch erst einige Monate nach dem Tod einer Angehörigen, eines Angehörigen, weil sich nach einiger Zeit das Umfeld nicht mehr so intensiv um die Hinterbliebenen kümmert und sie sich allein fühlen oder mit ihrem neuen Alltag nicht zurechtkommen.

Wie sieht Ihre Arbeit aus?

Das ist bei jedem Klienten, jeder Klientin individuell. Mir ist wichtig, dass die verstorbene Person genügend Raum hat, damit ihr Leben gewürdigt werden kann. Denn häufig wird nach einer gewissen Zeit nicht mehr über den Verstorbenen, die Verstorbene gesprochen. Das ist für Angehörige schwierig auszuhalten. Wir beleuchten auch, welche Veränderungen der Tod mit sich gebracht hat, ob man zum Beispiel gemeinsame Hobbys allein weiterführen kann oder will. Manchmal benötigen Angehörige auch ärztliche Hilfe, weil sie vielleicht über längere Zeit schlecht schlafen, depressiv werden oder körperliche Probleme bekommen. Trauer findet ja nicht nur im Kopf statt, sondern kann sich stark auf die Physis auswirken. Diesen Klientinnen und Klienten rate ich, einen Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen. Trauer ist eine sehr komplexe Angelegenheit und verläuft für jede und jeden anders. Manche reagieren auf einen Todesfall nicht so, wie sie glauben, reagieren zu müssen. Das ist okay. Andere wiederum reagieren sehr stark auf den Tod von jemandem, der oder die ihnen im Leben nicht so nahestand. Auch das ist okay. Es können alte Ängste, nicht geklärte Konflikte oder auch Schuldgefühle auftauchen. Wir sprechen darüber und suchen gemeinsam nach Lösungen.

Gibt es so etwas wie einen durchschnittlichen Trauerprozess?

Natürlich gibt es die Sterbebeziehungsweise Trauerphasen der Schweizer Sterbeforscherin Elisabeth Kübler-Ross: Leugnen, Wut, Feilschen und Verhandeln, Depres-

sion und Annahme. Aber niemand durchläuft diese Phasen linear. Die meisten Menschen zeigen zwar alle Phasen, aber nicht nacheinander. Es ist oft ein Hin und Her. Es gibt so etwas wie ein «normales» Spektrum des Trauerns, aber die Ausprägungen sind sehr unterschiedlich. Aus meiner Erfahrung mit Klientinnen und Klienten kann ich sagen, dass es den meisten Trauernden nach zwei Jahren wieder einigermaßen gut geht. Manche fühlen sich

schneller wieder gut, andere wiederum nach mehreren Jahren noch nicht. Und beides ist in Ordnung.

Welche Möglichkeiten gibt es für Angehörige, den Verlust eines geliebten Menschen zu verarbeiten?

Die beste Möglichkeit besteht darin, mit der Familie oder mit engen Freundinnen beziehungsweise Freunden darüber zu sprechen. Ein Hin- und Hergehen zwischen

bewusstem Trauern, zum Beispiel, indem man sich an die verstorbene Person erinnert, dem Sich-wieder-Einlassen auf die Gegenwart, auf Ablenkung und vielleicht zukunftsgerichtete Aktivitäten gelten als «bester Mix». Was man dann wie genau tut und was man herausfindet, was einem in dieser Zeit möglichst guttut oder etwas Erleichterung verschafft, ist für jeden und jede anders. Es gibt beim Trauern kein Richtig und Falsch.

DIGITALER NACHLASS: DATEN LOKAL ABSPEICHERN

Fast jeder Mensch hinterlässt digitale Spuren: Wir sind auf den sozialen Medien unterwegs, schreiben E-Mails oder erledigen unsere finanziellen Angelegenheiten online. All diese Spuren sind Teil unseres Nachlasses, wenn wir sterben. Aber was passiert eigentlich damit?

Zunächst gilt es zu klären, was alles zum digitalen Nachlass gehört. Cordula Löttscher, Assistenzprofessorin für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht an der Universität Luzern: «Im Schweizer Erbrecht ist der «digitale Nachlass» nicht explizit geregelt. Erbrechtlich interessiert, welche unserer digitalen Spuren sich auf unsere Erben übertragen. Dazu gehören sämtliche Daten, die lokal auf Geräten oder online abgespeichert sind, also Dateien auf Computern, Smartphones, Tablets oder in der iCloud. Auch Benutzerkonten bei diversen Anbietern gehören dazu, zum Beispiel all unsere Social-Media-Accounts, E-Mail-Konten oder Finanzdienstleistungen, ebenso wie Kryptowährungen, Domains oder geistige Schöpfungen wie Musik, Texte oder Fotos.»

Daten sind kein Eigentum

Verstirbt eine Person, geht ihr Eigentum auf die Erben über. «Aber das Schweizer Recht sieht kein Eigentum an Daten vor», erklärt Cordula Löttscher. «Das wirkt sich auf den digitalen Nachlass aus.» Geklärt ist aber, dass die Rechte und Pflichten aus Verträgen, welche die verstorbene Person abgeschlossen hat, grundsätzlich

auf die Erben übergehen. Das gilt auch für ein Benutzerkonto, zum Beispiel bei sozialen Medien. «Aber ob man tatsächlich auch auf den Facebook-Account der Verstorbenen, des Verstorbenen zugreifen kann, ist eine andere Frage, denn die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Nutzungsbedingungen könnten dem im Weg stehen.»

AGB vs. geltendes Recht

So heisst es zum Beispiel in den AGB der iCloud von Apple, dass es kein Recht des Überlebenden am Inhalt gibt. Facebooks AGB sehen vor, dass der Account in den Gedenkzustand versetzt wird, sobald das Netzwerk vom Tod eines Users, einer Userin erfährt. Gedenkzustand bedeutet in diesem Fall, dass der Account eingefroren wird. Wieder andere Anbieter löschen den Account. Bei verschiedenen Anbietern kann man einen Nachlasskontakt einsetzen. «AGB, welche die Rechte der Erben an einem Account vollständig ausschliessen, widersprechen im Prinzip dem geltenden Recht in der Schweiz», sagt die 35-Jährige, die nebenamtlich als Bundesrichterin in Lausanne und als Richterin am Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt tätig ist. «Erben und Erben erben das Recht auf Zugang zum Account. Aber wenn sich Anbieter querstellen, müssen sie im schlimmsten Fall prozessieren. Recht haben und Recht

bekommen sind auch beim digitalen Nachlass zwei Paar Schuhe.»

Aktiv werden

Wer seinen Erben und Erben dies ersparen möchte, kann Vorsorge treffen. «Zuallererst sollte man sich überlegen, welche digitalen Hinterlassenschaften man eigentlich hat und was damit nach dem Tod geschehen soll. Dann kann man bei einigen Anbietern aktiv werden und zum Beispiel einen Nachlasskontakt einsetzen.» Zudem rät die Baslerin, die 2021 den Leitfaden «Der digitale Nachlass» herausgegeben hat, den Erben und Erben die Zugangsdaten zugänglich zu machen, sofern dies gewünscht ist. «Sinnvoll ist es zum Beispiel, eine Liste sämtlicher Accounts sowie deren Benutzernamen und Passwörter anzulegen, auszudrucken und an einem Ort aufzubewahren, der den Erben und Erben zugänglich ist, oder einen digitalen Passwortmanager zu nutzen.» Weil aber auch mit Zugangsdaten ein Zugriff nicht in jedem Fall garantiert ist, empfiehlt sie ausserdem, alle Daten, auf die Erben oder Erben zugreifen können sollen, lokal abzuspeichern, zum Beispiel auf einer externen Festplatte. «Denn eine Festplatte ist Eigentum, das auf die Erben und Erben übergeht.»

Manuela Talenta



© FOTO: Z.N.G.